Zuchtordnung

1. Deutscher Yorkshire-Terrier-Club e.V.
Sitz Karlsruhe

im Verband für das Deutsche Hundeswesen e.V. (VDH) und der Fédération Cynologique Internationale (FCI)

	Vorbemerkung
§ 1	Allgemeine Bestimmungen
§ 2	Yorkshire Terrier, die zur Zucht zugelassen sind
§ 3	Pflichtuntersuchung auf Patellaluxation (PL)
§ 4	Eintragung in das Zuchtbuch des 1.DYC e.V.
§ 5	Härtefälle
§ 6	Zwingergemeinschaft
§ 7	Zwingernamen
§ 8	Zuchtalter
§ 9	Zuchtverwendung
§ 10	Deckbescheinigungen
§ 11	Zuchtrecht – Zuchtrechtübertragung
§ 12	Wurfabnahmen und Wurfeintragungen
§ 13	Zwingerkontrolle
§ 14	Ahnentafeln
§ 15	Zuchtwarte
§ 16	Verstöße gegen die Zuchtordnung des 1.DYC e.V.
§ 17	Schlussbestimmungen

Anhang	**Tätowieranweisung**
Anhang	**Mindestanforderungen an die Haltung von Yorkshire-Terriern**
Anhang	**Gebührenordnung der Zuchtbuchstelle**
Anhang	**Literaturnachweis**
Anhang	**Standard**

Diese Zuchtordnung (Zuchtbestimmungen) wurde vom erweiterten Zuchtausschuss am 18.09.2004 beschlossen.
Änderungen, beschlossen durch schriftliche Abstimmung des erweiterten Zuchtausschuss vom Februar 2005 und Oktober 2005 sind berücksichtigt.

Ausgabe Januar 2006

1. DEUTSCHER YORKSHIRE-TERRIER-CLUB e.V.
Gegr. 1981

Zuchtordnung

1. Deutscher Yorkshire-Terrier-Club e.V.

Vorbemerkung

Der 1. DYC e.V. ist eine Vereinigung von Züchtern, Haltern und Freunden der Yorkshire Terrier. Sein Ziel ist die Verbreitung und Verbesserung dieser Rasse. Die Zuchtbestimmungen wollen versuchen, dem Züchter, der mit seiner Arbeit einen Beitrag zur Ausbreitung und Festigung der Rasse leisten möchte, geeignete Hilfen anhand zu geben.

Der Verein versteht sich als Rassehundezuchtverein im Sinne der Satzung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH), Dortmund.
Zweck ist die Reinzucht der Rasse Yorkshire Terrier nach dem bei der FCI hinterlegten Standard Nr. 86. Demgemäß vertritt der Verein die allgemeinen Interessen der Liebhaber dieser Rasse und fördert alle Bestrebungen, die dem vorgenannten Zweck dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.

Der 1. Deutsche Yorkshire Terrier Club e.V. will mit seinen Zuchtbestimmungen einen Leitfaden dazu bieten, wie man, auch als Anfänger, hochwertige Welpen züchten, aufziehen und an sorgfältig ausgewählte Käufer weitergeben kann.

Die Zuchtbestimmungen bilden die Grundlage für die Erreichung des Zuchtziels, nämlich die Verwirklichung des Standards. Deshalb sollte nur züchten, wer zuchtwürdige Elterntiere besitzt und über ausreichende Fütterungs- und Auslaufmöglichkeiten verfügt. Darüber hinaus sollte jeder Züchter in der Lage sein, genügend Zeit für die persönliche Beschäftigung mit seinen Welpen zu erübrigen, damit er gut geprägte, im engen Kontakt mit Menschen aufgewachsene Jungtiere in die Hände der neuen Eigentümer übergeben kann. Gerade dieses darf ein Käufer mit Recht erwarten, wenn er seinen Hund beim Züchter, nicht beim Händler, kauft.

Der 1. Deutsche Yorkshire Terrier Club e.V. sucht und braucht die Mitarbeit verantwortungsvoller Züchter.

Die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) ist Grundlage der Zuchtbestimmungen des 1.DYC e.V.

Der 1. Deutsche Yorkshire Terrier Club e.V. als Spezialclub für Yorkshire Terrier hat sich zur Aufgabe gemacht, erbbedingte Krankheiten, welche die Gesundheit der Rasse Yorkshire Terrier beeinträchtigen, zu bekämpfen.
Yorkshire Terrier, die nachweislich genetische Defekte vererben, müssen von der Zucht ausgeschlossen werden.

Unseren Züchtern wird empfohlen, ihre Zuchttiere, Rüden wie Hündinnen, auf folgende körperliche Beeinträchtigungen untersuchen zu lassen: Perthes-Krankheit.

Da vereinzelt Perthes-Erkrankungen (Auflösung und Zerstörung des Oberschenkelkopfes) bei Yorkshire-Terriern diagnostiziert wurden, wird im Bestreben um die Zucht erbgesunder Yorkshire Terrier eine Röntgenuntersuchung von Zuchttieren auf freiwilliger Basis empfohlen. Die Ergebnisse können an den Hauptzuchtwart weitergeleitet werden (Röntgenbild mit eingeprägter Tätonummer/Transpondernummer und Gutachten) und werden auf Wunsch veröffentlicht und in die Ahnentafel des betreffenden Hundes eingetragen.

Zuchtordnung
1. Deutscher Yorkshire-Terrier-Club e.V.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Der 1. DYC e.V., Sitz Karlsruhe, führt ein eigenes Zuchtbuch für Yorkshire Terrier.

2. Eintragungen in das Zuchtbuch des 1. DYC e.V. können nur von Mitgliedern zu vergünstigten Gebühren beantragt werden. Nichtmitgliedern wird die Benutzung des Zuchtbuchs dann gestattet, wenn sie die Zuchtbestimmungen des 1. DYC e.V. erfüllen, wobei Sondergebühren in dreifacher Höhe erhoben werden.
   Es besteht für den 1. DYC e.V. keine Verpflichtung, Würfe von Nichtmitgliedern einzutragen.

   Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben und Yorkshire Terrier züchten, dürfen nicht getrennt in einem mit dem 1.DYC e.V. konkurrierenden Verein Mitglied sein.

3. Jeder Züchter ist verpflichtet, die im Anhang dieser Zuchtordnung aufgeführten „Mindesthaltungsbedingungen“ des 1. DYC e.V. und die Haltungsbedingungen gemäß dem Tierschutzgesetz einzuhalten.

4. Im Ausland sowie auf nicht vom 1. DYC e.V. ausgerichteten nationalen und internationalen Ausstellungen erworbene Zuchtschaubewertungen gelten in keinem Fall als Zuchtzulassung.

5. Die in der Jüngstenklasse (6-9 Monate) erzielten Bewertungen gelten nicht für die Zuchtzulassung.

6. Die sorgfältige Beachtung der Zuchtbestimmungen liegt im eigenen Interesse jedes Züchters.

7. Änderungen der Zuchtordnung treten nach der Veröffentlichung im Vereinsorgan in Kraft.
   Jeder Züchter, Zuchtwart und Zuchtrichter ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtordnung selbstständig zu unterrichten.

8. Alle Genehmigungen und Sondergenehmigungen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Form und dürfen auch nur schriftlich erteilt werden.

§ 2 Yorkshire Terrier, die zur Zucht zugelassen sind

1. Zur Zucht dürfen nur solche Yorkshire Terrier herangezogen werden, die eine FCI-anerkannte Ahnentafel besitzen und die Bedingungen für eine Zuchtzulassung erfüllt haben.

Voraussetzung für die Zuchtzulassung ist:

eine Zuchtschaubewertung**;**
Rüden und Hündinnen müssen mindestens die Formwertnote „sehr gut“ erhalten haben.
Die Zuchtschaubewertung kann auch von einem ausländischen Richter erfolgen. Voraussetzung ist jedoch, dass der 1. DYC e.V. die Sonderleitung auf der Zuchtschau innehatte.

eine Untersuchung auf Patellaluxation

eine Zuchtzulassungsprüfung
Die Teilnahme an einer Zuchtzulassungsprüfung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt pro Hund 30,00 Euro.
Die Prüfungskommission für die Zuchtzulassungsprüfung besteht aus zwei Zuchtrichtern des 1. DYC e.V.
Folgende Bewertungen werden als verbindliches Ergebnis der Zuchtzulassungsprüfung vergeben: zur Zucht zugelassen, zur Zucht nicht zugelassen, zurückgestellt
Die Bewertung „zur Zucht nicht zugelassen“ oder „zurückgestellt“ ist schriftlich zu begründen. Die Zuchtzulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

2. Mindestalter für die Teilnahme an einer Zuchtzulassungsprüfung: 12 Monate (kann bis zu maximal 14 Tage unterschritten werden)

   Jeder Yorkshire Terrier wird bei der Zuchtzulassungsprüfung gewogen. Die Identität jedes Yorkshire Terriers wird überprüft.
   Der 1. DYC e.V. verpflichtet sich, mindestens vier Zuchtzulassungsprüfungen pro Jahr – zeitlich und geographisch sinnvoll auf Deutschland verteilt – durchzuführen.

   Die Zuchtbuchstelle vermerkt gegen Vorlage des Richterberichts, des Untersuchungsbogens auf Patellaluxation (PL) und des Protokolls zur Zuchtzulassung die Zuchtzulassung auf der Original-Ahnentafel des betreffenden Yorkshire Terriers.

3. Übergangsregelung für YT-Rüden im Alter von 9 – 12 Monaten
   YT Rüden im Alter von 9-12 Monaten können auf schriftlichen Antrag vorläufig für bis zu 3 Deckakte im eigenen Zwingerbereich zur Zucht zugelassen werden. Voraussetzung ist eine Zuchtschaubewertung mit mindestens der Formwertnote „sehr gut“ von einem 1.DYC-Zuchtrichter und der Nachweis einer Untersuchung auf Patellaluxation. Mit Vollendung des 12. Lebensmonats erlischt die vorläufige Zuchtzulassung. Es gelten die Bestimmungen des § 2.2.

4. Sonderregelung für die Zuchtzulassung von importierten YT mit kupierter Rute:
   Importierte YT mit kupierter Rute müssen an 2 Zuchtzulassungsprüfungen teilnehmen, wovon die erste bereits nach Vollendung des 9. Lebensmonats stattfinden kann. Für die Teilnahme an der 2. Zuchtzulassungsprüfung gelten die gleichen Bedingungen wie für alle übrigen YT (ausgenommen Zuchtschaubewertung).

5. Yorkshire Terrier mit nachfolgend aufgeführten Fehlern werden zur Zucht nicht zugelassen:
   - Monorchismus / Kryptorchismus
   - Hasenscharte / Spaltrachen
   - angeborene Taubheit oder Blindheit
   - Epilepsie
   - Albinismus / Fehlfarben
   - erheblicher Pigmentverlust (z.B. fleischfarbene Nase)
   - Vorbiss / Rückbiss / Kreuzbiss
   - erhebliche Schneidezahnverluste (weniger als 5 Schneidezähne im Ober- oder Unterkiefer)
   - offene Fontanelle / Apfelkopf
   - Schlappohren
   - wollige und nicht standardgemäße Haartextur
   - festgestellte Perthes-Erkrankung
   - festgestellte Patellaluxation 3. und 4. Grades
   - Gewicht unter 2 kg
   - Knickrute

§ 3 Pflichtuntersuchung auf Patellaluxation (PL)

1. Alle Yorkshire Terrier, die zur Zucht zugelassen werden sollen, müssen eine anerkannte Untersuchung auf Patellaluxation nachweisen.

2. Nach dem 01.01.2005 zur Zucht zugelassene Hunde mit Patellaluxation Grad 2 dürfen nur mit einem Pl-freien Zuchtpartner angepaart werden (ausgenommen Auslandsdeckakte).

3. Als anerkannte PL-Untersuchungen gelten alle tierärztlichen Gutachten.
   Für PL-Gutachten wird nur der vom VDH e.V. herausgegebene Vordruck anerkannt.
   Das Gutachten (rote und blaue Kopie) verbleibt beim Hauptzuchtwart.

4. Mindestalter für PL-Untersuchungen: Rüden und Hündinnen 12 Monate

§ 4 Eintragung in das Zuchtbuch

1. Importierte Yorkshire Terrier, Rüden und Hündinnen, müssen unter gleichzeitiger Vorlage des ordnungsgemäßen Exportpedigrees als Einzeleintragung in das Zuchtbuch des 1. DYC e.V. übernommen werden, bevor sie unter den geltenden Zuchtbestimmungen zur Zucht verwendet werden dürfen.

   Sofern im Herkunftsland keine Tätowier- oder Chippflicht besteht, müssen importierte Yorkshire Terrier vor Vorstellung zur Zuchtzulassung tätowiert oder gechipt werden.
   Die Tätonummern werden vom Hauptzuchtwart vergeben.

2. Anhangsregister zum Zuchtbuch

   Der 1. DYC e.V. führt ein Anhangsregister zum Zuchtbuch. In diesem Register werden Yorkshire Terrier eingetragen,
   - deren Abstammung in drei anerkannten Zuchtbuch-Generationen nicht lückenlos nachweisbar ist,
   - oder solche ohne FCI/VDH-anerkannte Ahnentafeln, wenn die Übernahmebedingungen erfüllt sind.

   Im Register eingetragene Hunde erhalten eine Register-Ahnentafel und können ab der 4. Generation in das reguläre Zuchtbuch übernommen werden. Paarungen von Registerhunden untereinander sind grundsätzlich nicht gestattet.

3. Yorkshire Terrier ohne FCI/VDH-anerkannte Ahnentafeln, sog. Dissidenzhunde, werden in das Anhangsregister zum Zuchtbuch des 1. DYC e.V. eingetragen, wenn die zurzeit geltenden Übernahmebestimmungen erfüllt sind.
   Die Übernahme gilt nicht als Zuchtzulassung.

   Übernahmebedingungen
   Zur Übernahme von Dissidenzhunden muss ein Übernahmeantrag gestellt werden. Dem Übernahmeantrag müssen Kopien der Ahnentafeln beigelegt werden.

   Die Begutachtung des zu übernehmenden Yorkshire-Terriers muss grundsätzlich von 2 Spezialrichtern des 1. DYC e.V. vorgenommen werden. Beide Richter müssen bereit sein, das Tier mit „sehr gut“ zu bewerten.
   Über die Beurteilung wird ein Übernahmebericht angefertigt, der von beiden Zuchtrichtern unterschrieben wird. Das Original des Berichts wird an den Hauptzuchtwart gesandt. Die beiden Richter erhalten je einen Durchschlag. Der Besitzer selbst erhält keine Kopie.
   Bei der Übernahme müssen die Tiere tätowiert oder gechipt werden. Die Tätowiernummern sind beim Hauptzuchtwart anzufordern.
   Die Umschreibegebühr richtet sich nach der zzt. gültigen Gebührenordnung. Eventuell anfallende Reisespesen sind vom Besitzer des/der Tiere/s zu erstatten.

   Das Mindestalter für die Übernahme beträgt 15 Monate. Nach erfolgter Übernahme erhält der entsprechende Yorkshire-Terrier eine Registrierbescheinigung des 1.DYC, in dem alle nicht FCI-relevanten Angaben wie Zwingername des Hundes, Namen und Titel der Ahnen und ZB-Nummern der Ahnen entfallen.

   Übernommene Yorkshire-Terrier-Rüden werden zur Zucht nicht zugelassen.
   Sie erhalten eine Registrierbescheinigung mit dem Vermerk: Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungszwecken.
   Die Original-Ahnentafeln dieser Rüden verbleiben beim Besitzer und werden nicht eingezogen.

   Übernommene Yorkshire-Terrier-Hündinnen können nach Erfüllung der Voraussetzungen für die Zuchtzulassung zur Zucht zugelassen werden.
   Die Original-Ahnentafeln dieser Hündinnen werden eingezogen und verbleiben bei der Zuchtbuchstelle des 1.DYC.

§ 5 Härtefälle

Über Härtefälle entscheidet der Zuchtausschuss.

§ 6 Zwingergemeinschaft

1. Zwingergemeinschaften werden nur anerkannt, wenn sie von der Zuchtbuchstelle bestätigt worden sind und wenn die beteiligten Personen Mitglied im 1. DYC e.V. sind.
   Voraussetzung für eine Zwingergemeinschaft ist, dass alle der Zwingergemeinschaft angehörenden Personen dieselbe Wohnanschrift wie der Zwinger haben müssen.
   Beim Ausscheiden eines Partners aus dem 1. DYC e.V. – dieses gilt auch für Ehegatten – gilt die Zwingergemeinschaft als aufgelöst.

2. Bei Zwingergemeinschaften werden alle Würfe auf den Namen der Zwingergemeinschaft eingetragen.

§ 7 Zwingernamen

1. Wurfeintragungen in das Zuchtbuch des 1. DYC e.V. können nur erfolgen, wenn vorher ein Zwingername beantragt und vom 1. DYC e.V. geschützt worden ist. Der Schutz eines Zwingernamens wird auf dem vom 1. DYC e.V. herausgegebenen Formular bei der Zuchtbuchstelle beantragt.

2. Es empfiehlt sich, mehrere Namen vorzuschlagen, wobei der gewünschte Zwingername an die erste Stelle zu setzen ist. Das ist erforderlich, falls der ein oder andere Name bereits für einen Züchter, evtl. bei einem anderen VDH-Verein für die Rasse Yorkshire Terrier, geschützt ist.

3. Es empfiehlt sich, gleichzeitig FCI-Zwingerschutz zu beantragen.
   Nach Eingang des Antrags auf Zwingernamenschutz erhält der Antragsteller von der Zuchtbuchstelle an Informationsmaterial die Zuchtbestimmungen des 1.DYC e.V., die Mindestanforderungen an die Haltung von Yorkshire Terriern, eine Liste kynologischer Literatur und eine Liste der Spezialzuchtrichter des 1. DYC e.V.

   Der Antrag wird mit Angabe des genehmigten Zwingernamens an den zuständigen LG-Zuchtwart weitergeleitet, der einen Zuchtwart seiner Wahl mit der Zwingererstbesichtigung beauftragt.
   Dieser hat bei seinem Besuch die räumlichen Gegebenheiten und das kynologische Wissen des angehenden Züchters zu überprüfen.
   Er entscheidet, ob eine artgerechte Aufzucht und Haltung der Welpen und Zuchthunde gewährleistet ist und bestätigt dies im positiven Fall.

   Die Zwingerschutzkarte wird dem Antragsteller per Nachnahme von der Zuchtbuchstelle des 1. DYC e.V. zugesandt.

   Bevor dem neuen Züchter nicht die Zwingerschutzkarte vorliegt, darf keine Hündin belegt werden.

   Für die Zwingererstbesichtigung stehen dem Zuchtwart die verauslagten Fahrtkosten sowie eine Abnahmegebühr gemäß der aktuellen Gebührenordnung des 1. DYC e.V. zu.

4. Der Zwingerschutz wird erst dann wirksam, wenn die Zahlung der Schutzgebühr erfolgt und die Einspruchsfrist (14 Tage) nach seiner Veröffentlichung durch den Club ergebnislos abgelaufen ist.

5. Der Zwingername ist nicht übertragbar, ausgenommen durch Erbfolge oder an Familienangehörige. Es ist dem Züchter nicht erlaubt, seinen Zwingernamen zu ändern oder einen weiteren für sich schützen zu lassen.
   Auf weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden.
   Der Zwingerschutz erlischt beim Tode des Züchters, sofern kein Erbe die Übernahme für sich beantragt.

   Zwingernamen werden nach dem Tod des Züchters 10 Jahre nicht an andere Züchter vergeben.

§ 8 Zuchtalter

1. Rüden, die zur Zucht verwendet werden sollen, unterliegen keiner Altersbegrenzung, sofern sie die Zuchtbestimmungen erfüllt haben.

2. Hündinnen, die für die Zucht verwendet werden sollen, unterliegen sofern sie die Zuchtbestimmungen erfüllt haben, folgenden, zzt. der Drucklegung geltenden VDH-Zuchtbestimmungen:

   - Mindestalter für das erste Belegen 15 Monate
   - Höchstalter für zur Zucht heranzuziehende Hündinnen ist das vollendete achte Lebensjahr
   Erklärung: Am Tage, bevor die Hündin 8 Jahre alt wird, wird das 8. Lebensjahr vollendet.

§ 9 Zuchtverwendung

1. Eine Begrenzung der Anzahl von Deckakten bei Rüden besteht nicht, sofern die Zuchtbestimmungen erfüllt sind.

2. Eine Pflicht zur Begrenzung der Anzahl der Welpen eines Wurfes besteht nicht.

3. Eine Hündin darf nach ihrem letzten Wurf bei der nächsten Läufigkeit erneut belegt werden, sofern nicht mehr als 4 Welpen aufgezogen worden sind.

4. Sind aus dem letzten Wurf mehr als 4 Welpen aufgezogen worden (einschließlich Ammenaufzucht), muss der Hündin eine Ruhepause von 12 Monaten, gerechnet von Belegtag zu Belegtag, gewährt werden.

5. Einer Hündin muss nach Ausnutzung von zwei aufeinander folgenden Läufigkeitsperioden für die Zucht eine Ruhepause von 12 Monaten, gerechnet von Belegtag zu Belegtag, gewährt werden.

6. Auf keinen Fall darf eine Hündin mehr als drei Würfe innerhalb von zwei Jahren haben.

7. Die Zuchtbuchstelle vermerkt auf der Ahnentafel der Hündin das Wurfdatum, die Wurfstärke, die Zuchtbuchmeldung, die Zuchtbuchnummern der zum Wurf gehörenden Welpen und gegebenenfalls das Datum des Ablaufs der Zuchtpause. Die in der Ahnentafel vermerkte Zuchtpause muss eingehalten werden.

8. Paarungen von Registerhunden untereinander sind grundsätzlich nicht gestattet. Wenigstens ein Elternteil muss in das reguläre Zuchtbuch eingetragen sein.

9. Die Verpaarung von Verwandten 1. Grades (Inzestzucht) bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Hauptzuchtwart. Inzestzucht ist die Paarung von Vater und Tochter, Mutter und Sohn, Bruder und Schwester.

10. Hündinnen werden nach zwei Kaiserschnittgeburten für die weitere Zucht gesperrt. Die Zuchtbuchstelle versieht die entsprechende Ahnentafel mit dem Stempel: „Nach 2 Kaiserschnittgeburten für die weitere Zucht gesperrt.“
    Darüber hinaus wird ein entsprechender Vermerk im Zuchtbuch veröffentlicht.

11. Verenden bei einer Kaiserschnittgeburt alle Welpen eines Wurfes, ist die Original-Ahnentafel der Hündin für den Eintrag „Kaiserschnittgeburt“ mit Angabe des Wurfdatums und der Wurfstärke innerhalb von 14 Tagen bei der Zuchtbuchstelle einzureichen.

12. Deckakt

12.1. Die Eigentümer von zur Paarung vorgesehenen Hunden haben sich vor dem Deckakt zu überzeugen, dass die Voraussetzungen zur Zucht erfüllt sind.

12.2. Der Rüdenbesitzer gilt gleichermaßen als Züchter. Er hat sich vor dem Deckakt zu überzeugen, dass die Hündin eine FCI-anerkannte Ahnentafel besitzt und die Zuchtzulassungsbedingungen seines Verbandes erfüllt sind.

12.3. Bei nachgewiesener Nichtaufnahme, nicht aber bei Verwerfen, steht der Rüde, wenn er noch im gleichen Besitz ist, dieser Hündin bei der nächsten Hitze zum kostenlosen Belegen frei.

12.4. Rüdenbesitzer haben schriftlichen Nachweis über alle Deckakte zu führen.

12.5. künstliche Besamung ist in Ausnahmefällen im Beisein eines Zuchtwartes des 1. DYC e.V. gestattet, sie bedarf jedoch der vorherigen Genehmigung durch den Hauptzuchtwart. Sie unterliegt dem Internationalen Zuchtreglement der FCI.

§ 10 Deckbescheinigungen

1. Deckrüdenbesitzer sind verpflichtet, nach einem Deckakt ihres Yorkshire Terrier-Rüden eine Deckbescheinigung auszufüllen, zu unterschreiben und sie dem Hündinnenbesitzer auszuhändigen, sofern das Deckgeld bezahlt ist.

2. Der Deckbescheinigung ist eine vollständige Ahnentafelkopie (Vorder- und Rückseite) mit eingetragener Zuchtzulassung beizufügen. Es ist darauf zu achten, dass erworbene Siegertitel, die noch nicht in der Ahnentafel eingetragen sind, durch Kopien zu belegen sind.

3. Die Zuchtbuchstelle erkennt nur solche Deckbescheinigungen an, deren Vordrucke der 1. DYC e.V. selbst herausgibt. Sie können von der Zuchtbuchstelle bezogen werden. Der Durchschlag ist vom Hündinnenbesitzer innerhalb einer Woche, vom Tage des Belegens an, an den zuständigen LG-Zuchtwart einzusenden.
Der betreuende Zuchtwart ist vom Hündinnenbesitzer innerhalb einer Woche, vom Tage des Belegens an, über den Deckakt zu informieren.

§ 11 Zuchtrecht – Zuchtrechtübertragung

1. Als Züchter eines Wurfes gilt der Eigentümer der Hündin am Tag des Belegens. Bei tragend erworbenen Hündinnen gilt als Züchter der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt der Geburt der Welpen.

2. Das Zuchtrecht eines Züchters kann nur im eigenen Wohnbereich ausgeübt werden. Ausnahmen können nur in begründeten Notfällen (z.B. plötzlicher Krankenhausaufenthalt etc.) durch den Hauptzuchtwart genehmigt werden.

3. Das Zuchtrecht eines Züchters umfasst ausschließlich die Zuchttiere, die sich dauerhaft in seinem Wohn- und Lebensbereich aufhalten.
Daraus folgt, dass es nicht gestattet ist, Zuchthündinnen bei anderen Personen unterzubringen, um sie lediglich zu Zuchtzwecken zeitweilig in den eigenen Wohn- und Lebensbereich zurückzuholen.

4. Das Recht der Zuchtverwendung einer Hündin kann ausnahmsweise durch vertragliche Abmachung auf eine andere Person, den Züchter dieser Hündin, übertragen werden.

5. Eine Zuchtrechtübertragung (Zuchtmiete) hat in jedem Fall schriftlich vor dem vorgesehenen Deckakt zu erfolgen. Die Genehmigung zur Zuchtmiete ist in jedem Einzelfall rechtzeitig (4 Wochen) vor dem Belegen der Hündin beim Hauptzuchtwart mit Begründung zu beantragen.

   Hierzu sind vom 1. DYC herausgegebene Formulare für Zuchtmiete zu verwenden.

6. Die Entscheidung über Genehmigung oder Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.

7. Die zur Zucht gemietete Hündin muss sich spätestens 14 Tage vor dem errechneten Wurftermin und bis zur Endabnahme des Wurfes durch den Zuchtwart in der Obhut des Züchters befinden.

8. Es ist nicht gestattet, auf der Ahnentafel der Hündin eine vorübergehende Eigentumsübertragung zwecks Anmeldung eines Wurfes vorzunehmen.

§ 12 Wurfabnahmen und Wurfeintragungen

1. Ist der Wurf gefallen, muss der Züchter diesen innerhalb von drei Tagen dem Zuchtwart des 1.DYC e.V. melden, der diesen Wurf abnehmen soll, ebenso dem zuständigen Landesgruppenzuchtwart.
Der betreuende Zuchtwart ist berechtigt, eine Wurferstbesichtigung vorzunehmen.

1.1. An Orten, an denen kein Zuchtwart des Clubs in zumutbarer Nähe (einfache Strecke: bis 150 Kilometer) zu erreichen ist, können ausnahmsweise Wurfabnahmen durch den Tierarzt erfolgen. Hierfür ist es jedoch erforderlich, dass der Züchter spätestens 50 Tage nach dem Deckakt Erlaubnis für die Tierarzt-Wurfabnahme beim Hauptzuchtwart einholt. In diesem Fall muss die erste Wurfmeldung an an den Hauptzuchtwart des 1.DYC e.V. innerhalb von drei Tagen nach gefallenem Wurf erfolgen.

1.2. Die Genehmigung erteilt allein der Hauptzuchtwart des 1.DYC e.V. Sie muss für jeden Wurf neu beantragt werden.

1.3. Würfe bei Zuchtwarten des 1. DYC e.V. müssen in jedem Fall von einem anderen Zuchtwart besichtigt und abgenommen werden. Zuchtwarte dürfen Würfe von Familienangehörigen oder anderen, mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen, nicht abnehmen.

1.4. Werden in einer Zuchtstätte mehr als 30 Yorkshire Terrier (Zuchttiere, alte und sonstige Yorkshire Terrier) gehalten, muss die Durchführung einer Wurfabnahme von zwei Zuchtwarten vorgenommen werden.
Die Zuchtwarte sind berechtigt, ihre Fahrtkosten dem Züchter separat in Rechnung zu stellen.

2. Der Zuchtwart muss auf dem Wurfmeldeschein in der vorgesehenen Rubrik die Daten seiner Besuche eintragen und nach Prüfung der Unterlagen die Richtigkeit aller im Wurfmeldeschein gemachten Angaben mit seiner Unterschrift bestätigen.

3. Jeder Wurf muss im Zwingerbereich des Züchters besichtigt werden.

4. Der Wurf ist vom Zuchtwart frühestens 8 Wochen nach dem Wurftag im Beisein der Mutterhündin im Zwingerbereich des Züchters abzunehmen.

4.1. Der Wurf ist vom Zuchtwart bis zur vollendeten 16. Woche nach dem Wurftag abzunehmen und zu tätowieren oder muss zuvor von einem Tierarzt gechipt worden sein.
Jedem Züchter des 1.DYC e.V. ist es freigestellt, seine Welpen alternativ zur Tätowierung durch einen Chip kennzeichnen zu lassen. Er ist in diesem Fall verpflichtet, zur Wurfabnahme ein Mikrochip-Lesegerät bereitzustellen.

5. Der Zuchtwart hat die Einhaltung der im Anhang dieser Zuchtordnung aufgeführten Haltungsbedingungen gemäß den Vorgaben des Tierschutzgesetzes zu überprüfen, indem der vom 1. DYC e.V. herausgegebene „Zwingerbericht" ausgefüllt wird.
Dieser Vordruck ist einmal pro Jahr auszufüllen, sofern keine Beanstandungen sind. Jedoch ist bei jeder Wurfabnahme die Anzahl der in der Zuchtstätte gehaltenen Hunde im Wurfmeldeschein aufzuführen.

Sämtliche Welpen sind bei der Wurfabnahme zu tätowieren, falls sie nicht vor der Wurfabnahme gechipt wurden. Tätowiernummern werden beim Landesgruppenzuchtwart beantragt. (Tätowieranweisung siehe Anhang).
Eine Kopie der ausgefüllten Tätowier- und Chip-Nummern-Liste wird nach Abschluss des Jahrganges vom Landesgruppenzuchtwart an den Hauptzuchtwart des 1.DYC e.V. gesandt.

6. Bei Abnahme eines Wurfes müssen alle Welpen gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose geimpft sein. Der Impfpass ist dem Zuchtwart bei Wurfabnahme vorzulegen und dem Käufer zusammen mit dem Welpen auszuhändigen.

7. Die Welpen sind etwa acht Tage vor der Impfung zu entwurmen.

8. Zwischen den vorgeschriebenen Grundimpfungen und dem Abgabetermin der Welpen muss ein Mindestzeitraum von 10 Tagen liegen.

   Die Welpen dürfen frühestens mit 10 Wochen an den neuen Eigentümer abgegeben werden. Zum Zeitpunkt der Abnahme sichtbare Mängel der Welpen müssen dem Käufer vor der Übergabe mitgeteilt werden. Bei der Abgabe (Verkauf und auch Geschenk) sollte ein 1. DYC Kaufvertrag ausgefertigt werden. Vertragsformulare sind kostenlos bei der Zuchtbuchstelle zu erhalten. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten erhalten Züchter, die diese Kaufverträge nicht verwendet haben, keine beratende Unterstützung durch den Club.

9. Die Abgabe einzelner Welpen oder ganzer Würfe an Hundehändler oder Zoogeschäfte ist grundsätzlich untersagt, ebenso die Abgabe an Unternehmen oder Einrichtungen, die Hunde zu Versuchszwecken erwerben.

10. Der Zuchtwart darf den Wurf nur abnehmen, wenn die Impfpässe mit den vorgeschriebenen Eintragungen vorliegen.

    Die Impfpässe müssen vollständig ausgefüllt sein (ohne den Namen des Eigentümers). Sie werden vom Zuchtwart mit der Tätowier- oder Chipnummer des betreffenden Welpen gekennzeichnet. Der Impfpass ist dem Käufer mit dem Welpen auszuhändigen.

11. Anträge auf Wurfeintragungen darf der Züchter nur auf dem vom 1. DYC e.V. herausgegebenen Wurfmeldeschein vornehmen. Die Formulare können von der Zuchtbuchstelle angefordert werden.

11.1. Der Züchter ist verpflichtet, den Vordruck vollständig, gewissenhaft und deutlich lesbar auszufüllen. Dem lückenlos ausgefüllten und vom Züchter und Zuchtwart unterschriebenen Wurfmeldeschein sind die Ahnentafel der Mutter im Original und die Deckbescheinigung nebst vollständiger Kopie (Vor- und Rückseite) der Rüdenahnentafel beizufügen.

    Schnittgeburten sind auf dem Wurfmeldeschein zu vermerken.

11.2. Sämtliche Unterlagen sind vom Zuchtwart oder vom Züchter nach der Wurfabnahme innerhalb einer Woche an den Hauptzuchtwart einzusenden.

11.3. Bei der Vergabe von Namen an die Welpen ist darauf zu achten, dass diese innerhalb eines Wurfes mit demselben Anfangsbuchstaben beginnen müssen, in der Reihenfolge erst die Rüden, dann die Hündinnen.

11.4. Der Züchter ist verpflichtet, seinen Durchschlag des Wurfmeldescheins aufzubewahren.

     Jeder Züchter ist verpflichtet, Aufzeichnungen über alle Einzelheiten des Wurf- und Zuchtgeschehens in seinem Zwinger zu führen. Die Verwendung des VDH-Zwingerbuches wird empfohlen.

11.5. Anträge auf Wurfeintragungen, die den Vorschriften nicht entsprechen, können erst nach Klärung der Beanstandung bearbeitet werden. Für die erschwerte Bearbeitung unvollständiger Anträge werden anfallende Kosten erhoben.

11.6. Es ist nicht erlaubt, zwischenzeitlich Würfe bei einem anderen Zuchtverband eintragen zu lassen oder ohne Ahnentafeln abzugeben, um bei dem nächsten, durch die 1. DYC e.V. Zuchtbestimmungen gestatteten Wurf erneut das Zuchtbuch des 1. DYC e.V. zu benutzen.

     Es müssen ausnahmslos alle Welpen eines „1. DYC-Züchters" der Zuchtbuchstelle zur Eintragung in das Zuchtbuch gemeldet werden. Es ist nicht gestattet, Welpen abzugeben, deren Eintragung in das Zuchtbuch des 1. DYC nicht veranlasst wurde.

11.7 Würfe eines Jahres müssen bis spätestens 20.03. des folgenden Jahres zur Wurfeintragung bei der Zuchtbuchstelle gemeldet sein. Später eingehende Wurfmeldungen werden mit doppelten Gebührensätzen berechnet.

§ 13 Zwingerkontrolle

Der Zuchtwart kann aus besonderem Anlass in Übereinstimmung mit dem 1. Vorsitzenden des 1. DYC e.V., dem Landesgruppenzuchtwart oder Hauptzuchtwart jederzeit und ohne Voranmeldung Zwinger- und Wurfbesichtigungen vornehmen.

§ 14 Ahnentafeln

1. Ahnentafeln werden nur von der Zuchtbuchstelle des 1. DYC e.V. ausgestellt und beglaubigt. Die Ahnentafeln bleiben Eigentum des 1. DYC e.V.

2. Ahnentafeln verendeter Hunde sind der Zuchtbuchstelle zur Entwertung einzureichen. Auf Wunsch können sie dann dem Eigentümer des betreffenden Hundes zurückgegeben werden.

3. Die Ahnentafel gehört immer zum Hund. Sie ist nach dem Verkauf unterschrieben und mit der Eintragung des Besitzwechsels versehen, dem neuen Eigentümer kostenlos zu übergeben.

4. Für in Verlust geratene Ahnentafeln kann nur durch den Züchter die Ausfertigung eines Duplikates beantragt werden. Hierzu ist der vom 1.DYC e.V. herausgegebene Vordruck „Antrag auf Ausstellung einer Duplikat-Ahnentafel“ zu verwenden.

4.1. Der Antragsteller muss eidesstattlich versichern, dass ihm oder dem Eigentümer des betreffenden Hundes, bei dem die Ahnentafel in Verlust geraten ist, nach bestem Wissen und Gewissen der Verbleib der Original-Ahnentafel nicht bekannt ist.

4.2. Gleichzeitig hat sich der Antragsteller zu verpflichten, das Original, falls es später wieder gefunden wird, unverzüglich an die Zuchtbuchstelle einzusenden.

4.3. Die Ausstellung einer Duplikat-Ahnentafel wird im Vereinsorgan (DYC-intern) veröffentlicht.

§ 15 Zuchtwarte

1. Das Amt des Zuchtwartes ist eine Vertrauensstellung.

2. Zuchtwart im 1. DYC e.V. kann nur werden, wer mindestens 5 Jahre in einem dem VDH zugehörigen, die Rasse Yorkshire-Terrier betreuenden, Zuchtverein Mitglied war. Er selbst muss Yorkshire-Terrier-Züchter sein.

   In Ausnahmefällen ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, Ausnahmen zu gestatten.

3. Zum Zuchtwart können Mitglieder des 1. DYC e.V. sowohl von der Ortsgruppe, einer Landesgruppe oder vom Landesgruppenzuchtwart vorgeschlagen werden.

   Nach Ernennung des Zuchtwart-Anwärters durch den Hauptzuchtwart bemüht sich der Zuchtwart-Anwärter selbstständig um Verabredungen mit einem amtierenden Zuchtwart, damit er mit diesem zu Wurfbesichtigungen und Endabnahmen von Yorkshire-Terrier-Würfen fahren kann. Es müssen mindestens 5 Wurfbesichtigungen/Endabnahmen erbracht werden. Der Zuchtwart-Anwärter muss über jede Endabnahme einen Wurfmeldeschein ausfüllen und einen schriftlichen Bericht anfertigen.

   Der Zuchtwart-Anwärter muss lernen, selbstständig zu tätowieren.
   Darüber hinaus ist der Zuchtwart-Anwärter verpflichtet, an einem der jährlich stattfindenden Zuchtwart-Seminare teilgenommen zu haben.

4. Hat der Zuchtwartanwärter die vorgeschriebenen Wurfabnahmen absolviert, schickt er sämtliche Unterlagen an den zuständigen LG-Zuchtwart. Dieser prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Danach setzt der LG-Zuchtwart, in Absprache mit dem Hauptzuchtwart und einem Züchter seiner LG, den Termin der selbstständigen Wurfabnahme fest. Der Zuchtwart-Anwärter muss diese selbstständige Wurfabnahme im Beisein des LG-Zuchtwartes durchführen. Alle Unterlagen des Zuchtwart-Anwärters sendet der LG-Zuchtwart mit seinem eigenen Kommentar versehen an den Hauptzuchtwart.

5. Die Ernennung der Zuchtwarte erfolgt durch den Hauptzuchtwart.

6. Die Zuchtwarte sind gehalten, den an sie herantretenden Züchtern jede mögliche Unterstützung zu gewähren und sie umfassend zu beraten.

   Die Zuchtwarte sind verpflichtet, sich ständig kynologisch weiterzubilden und an den vom 1. DYC durchgeführten Zuchtwarttagungen mindestens alle 2 Jahre teilzunehmen.
   Darüber hinaus wird die Teilnahme an den vom 1. DYC e.V. und vom VDH e.V. angebotenen Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen empfohlen.

7. Beobachtungen bei Zwingerbesuchen, die dem Tierschutzgesetz widersprechen oder den Verdacht erwecken, dass gegen die Zuchtordnung des 1. DYC e.V. verstoßen wurde, sind unverzüglich dem Hauptzuchtwart zu melden.

9. Für jede Wurfbesichtigung und Abnahme stehen dem Zuchtwart die verauslagten Fahrtkosten (bei PKW-Benutzung € 0,30 je gefahrenen km, oder bei Bahnfahrt 2. Klasse), für die Abnahme eines jeden Wurfes eine Grundgebühr und eine zusätzliche Gebühr pro Welpe (gemäß Gebührenordnung des 1.DYC e.V.) zu. Anfallende Portokosten sind ebenfalls vom Züchter zu begleichen.

§ 16 Verstöße gegen diese Zuchtordnung

1. Die Überwachung der Einhaltung dieser Zuchtordnung obliegt den Zuchtwarten, dem Hauptzuchtwart und dem Zuchtausschuss des 1.DYC e.V.

2. Bei leichten Verstößen, z.B. gegen Formalitäten, die in dieser Zuchtordnung geregelt sind, kann ein Verweis bzw. im Wiederholungsfall eine Geldstrafe verhängt werden.

3. Bei schweren Verstößen, insbesondere gegen Bestimmungen des § 9 (Zuchtverwendung) kann die Eintragung eines Wurfes von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht werden.

4. Neben oder anstelle von den unter 2. und 3. beschriebenen Disziplinarmaßnahmen können bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Zuchtordnung ein zeitliches oder dauerndes Zuchtverbot oder auch eine zeitlich befristete oder dauernde Zuchtbuchsperre verhängt werden.

   Eine Zuchtsperre ist auf jeden Fall dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtsbedingungen nicht oder nicht mehr gewährleistet sind.

   Zuchtbuchsperren sind immer dann zu verhängen, wenn grob fahrlässig und/oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen wurde.

   Würfe, die der Zuchtordnung widersprechen, werden im Zuchtbuch mit dem Hinweis „Nicht nach der Zuchtordnung des 1. DYC gezüchtet" veröffentlicht.

5. Strafentscheidungen werden vom Zuchtausschuss getroffen und bedürfen der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

6. Rechtswirksame Zuchtverbote werden den anderen Zuchtvereinen für die Rasse Yorkshire Terrier sowie dem VHD mitgeteilt.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Die Zusammensetzung des Zuchtausschusses ist in der Satzung des 1. DYC e.V. geregelt.

2. Änderungen der Zuchtordnung erfolgen durch den erweiterten Zuchtausschuss, dem außer den Mitgliedern des Zuchtausschusses alle übrigen LG-Zuchtwarte angehören.

3. Der erweiterte Zuchtausschuss wird durch den Hauptzuchtwart einberufen. Den Mitgliedern dieses Gremiums werden anfallende Reise- und Übernachtungskosten durch den 1. DYC e.V. erstattet.

Als Reisekosten wird der günstigste Bundesbahn-Tarif anerkannt.

A N H A N G

TÄTOWIERANWEISUNG

Tätowiert wird in beide Ohren des Hundes.
In das rechte Ohr wird die Landesgruppen-Kennnummer und das Geburtsjahr des Welpen tätowiert.

Diese Zahlenkombination ist immer vierstellig, d.h. bei einer einstelligen Landesgruppen-Kennnummer ist eine 0 vorzusetzen.

In das linke Ohr wird die laufende Nummer des Geburtsjahres mit dreistelligen Zahlen tätowiert.

Beispiel:

Landesgruppe Berlin-Brandenburg	03		
Geburtsjahr 2004	04	Tätowierung rechtes Ohr:	0304
Laufende Nummer	7	Tätowierung linkes Ohr:	007

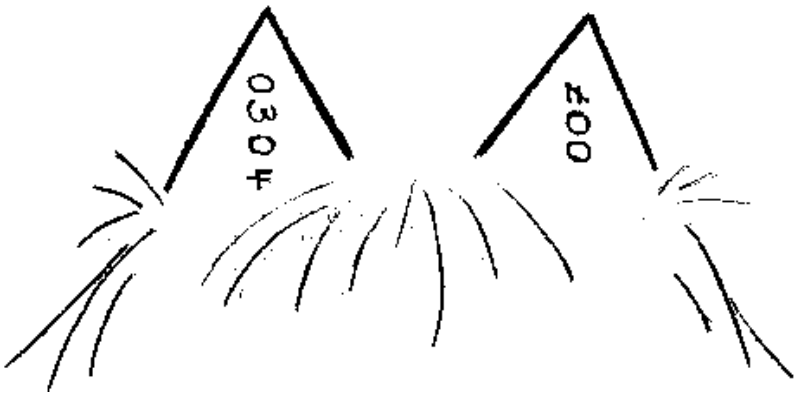

Landesgruppen-Kennnummern:

01 - Baden-Württemberg
02 - Bayern
03 - Berlin-Brandenburg
04 - Franken-Oberpfalz
05 - Hessen
06 - Niedersachsen
07 - Nordrhein
08 - Nord
09 - Rheinland-Pfalz
10 - Saarland
12 - Westfalen
14 - Sachsen
15 - Thüringen
16 - Sachsen-Anhalt
17 - Mecklenburg-Vorpommern

A N H A N G

Mindestanforderungen an die Haltung von Yorkshire-Terriern

§ 2 des Tierschutzgesetzes vom 25.05.1998 verlangt, dass

1. jeder, der ein Tier hält oder zu betreuen hat, dieses Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen muss, und

2. er die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken darf, dass ihm Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Ernährung

„Angemessene Ernährung" bedeutet, dass sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss. Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter aus entsprechender Fachliteratur anzueignen.
Sowohl bei der Futterzubereitung als auch bei der Aufbewahrung des Futters ist auf größtmögliche Hygiene zu achten.

Pflege

bedeutet „rassespezifische" Pflege.
Dies bedeutet insbesondere die regelmäßige Kontrolle

- des Gebisses auf Zahnsteinbildung
- der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall
- der Krallenlänge und
- der Sauberkeit der Ohren
- sowie die für einen langhaarigen Hund erforderliche Fellpflege.

Hierzu gehört auch die rassespezifische Gesundheitsvorsorge, insbesondere die regelmäßige Impfung aller Hunde im zuchtfähigen Alter gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose, gegebenenfalls gegen Tollwut.

Entsprechende Hinweise sind der Fachliteratur zu entnehmen.

In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass der Besitzer/Züchter je nach Anzahl der gehaltenen Hunde die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und dass es ihm möglich ist, den gestellten Anforderungen nachzukommen.

Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung

Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ist ausschließlich in der häuslichen Gemeinschaft des Züchters gestattet.
Werden die Hunde zeitweise nicht im gesamten Wohnbereich gehalten, sondern in speziellen Hunderäumen untergebracht, so müssen diese Räume folgenden Bedingungen entsprechen:

Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein.
Das Dach muss feuchtigkeitsundurchlässig und alle Räume absolut zugfrei sein.

Die Abtrennungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran oder gegenseitig nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach einer Seite geboten wird.
Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.

Jedem Yorkshire-Terrier müssen mindestens 2 qm zur Verfügung stehen.

Die Räume müssen beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18 - 20 Grad C zu erreichen sein sollte. Die Anbringung von Extra-Heizquellen in jeder Box ist eine andere mögliche Lösung.

Jedem Hund muss eine wärmedämmende Liegefläche zur Verfügung gestellt werden.

Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend von Tageslicht erhellt sein. Die Räume müssen des Weiteren gut zu belüften sein.

Sämtliche Räume, in denen Hunde untergebracht sind, müssen stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

Die Unterbringung von tragenden, werfenden oder/und säugenden Hündinnen und deren Würfen muss folgenden Anforderungen genügen:

1. Der Raum darf inkl. dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz 4 qm nicht unterschreiten.

2. Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird.

3. Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z.B. das Dach der Wurfkiste dienen.

4. Der Wurf- und Aufzuchtraum sollte auf ca. 20 Grad C temperierbar sein: evtl. ist eine Heizquelle in Form einer Rotlichtlampe, besser einer Heizplatte unter der Wurfkiste erforderlich.

Da ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle der Räumlichkeiten, nicht nur während der Aufzucht eines Wurfes, erforderlich ist, kann es nicht genehmigt werden, wenn entsprechende Anlagen mehr als 100 m vom Wohnhaus des Züchters entfernt sind und er den Zwinger nur 1 oder 2 x täglich aufsucht.

Jedem Hund muss täglich mindestens 2 Stunden die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spazierganges oder in großen Freiausläufen befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Züchter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen sollte.

Allen erwachsenen Hunden sowie den Welpen muss mindestens täglich drei Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden.
Diese Zuwendung muss vom Züchter oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugspersonen ausgehen. Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.

Die Forderung des § 2.2. TierSchG hat zur Folge, dass eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten sein muss, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird. Ein „Stapeln" von Hunden in Boxen sowie die Haltung auf Gitterböden ist daher nicht statthaft.

Anmerkung:

Jeder Züchter, der mehr als 3 Zuchthündinnen hält, erfüllt gemäß § 11, 3. TSchG (Tierschutzgesetz) die Bedingungen für gewerbsmäßige Hundezucht und ist damit verpflichtet, bei der für ihn zuständigen Veterinärbehörde einen Antrag auf entsprechende Erlaubnis zu stellen.

A N H A N G

Gebühren der Zuchtbuchstelle für Mitglieder des 1.DYC e.V.

(gemäß Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 17. August 2002)

Internationaler Zwingernamenschutz	40,00 €
Nationaler Zwingernamenschutz	30,00 €
Eintragung eines bereits bei einem anderen VDH-Yorkshire-Terrier-Zuchtverein geschützten Zwingernamens	15,00 €
Erweiterung auf Zwingergemeinschaft	10,00 €
Ausfertigung und Beglaubigung einer Ahnentafel bei Wurfmeldung	20,00 €
Ausfertigung und Beglaubigung einer farbigen Ahnentafel bei Wurfmeldung (anerkannte Titel erscheinen in „rot“)	23,00 €
Registrierung eines Hundes inkl. Registrierbescheinigung	70,00 €
Einzeleintragung einer anerkannten Ahnentafel	25,00 €
Ausfertigung einer Duplikatahnentafel	50,00 €
Zuchtbuch des 1.DYC e.V. Jeder Nutzer des Zuchtbuchs ist zur Abnahme des Zuchtbuchs verpflichtet, in dem der Eintrag erscheint. Die Berechnung erfolgt mit der ersten Eintragung des betreffenden Jahres. Erscheinen des Zuchtbuchs: nach Abschluss des jeweiligen Jahres.	10,00 €

Sondergebühren

bei verspätet eingereichter Deckbescheinigung (ab 10. Tag nach dem letzten Deckakt)	20,00 €
bei Zuchtverstoß	100,00 €
für eine zweite Zusendung nicht eingelöster Nachnahmen (Zusendung von Ahnentafeln) – für erschwerte Bearbeitung	20,00 €
nach dem 20.03. bei der Zuchtbuchstelle eingehende Wurfmeldungen des Vorjahres	doppelte Gebührensätze

Alle vorgenannten Gebühren verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und zuzüglich Porto. Der Versand der Unterlagen erfolgt per Nachnahme

Vordrucke und Formulare werden auf Anforderung gegen Portoerstattung kostenlos von der Zuchtbuchstelle versandt.

Gebühren, die direkt an den Zuchtwart gezahlt werden:

Zwingererstbesichtigung	25,56 €
Wurfabnahmegebühr	20,00 €
Gebühr pro Welpe	2,50 €
Fahrtkosten Bahnfahrt 2. Klasse bzw. bei PKW-Benutzung je km	0,30 €

Gebühr für die Zuchtzulassungsprüfung pro Hund (direkt an den Veranstalter zu zahlen)	30,00 €

Literaturauswahl zum Thema „Zucht“

Raeber	Brevier neuzeitlicher Hundezucht ISBN 3-258-02749-8
Fleig	Die Technik der Hundezucht ISBN 3-924-008-24-8
Harmar	Hunde züchten mit Erfolg ISBN 3-275-00681-9
Sieber/Aldington	Hundezucht naturgemäß ISBN 3-923555-03-2
Schleger/Stur	Hundezüchtung in Theorie und Praxis ISBN 3-224-1 7000-8
Willis	Züchtung des Hundes ISBN 3-8001-4351-8
Willis	Genetik der Hundezucht Kynos Verlag Fleig
Burns/Fraser	Die Vererbung des Hundes Oertel + Spoerer, Reutlingen
Trumler	Ein Hund wird geboren ISBN 3-492-02775 X
Feddersen-Petersen	Fortpflanzungsverhalten beim Hund ISBN 3-334-6051106
Wachtel	Hundezucht 2000 ISBN 3-923555-10-5
Jackson	Hunde züchten: ein praktischer Ratgeber ISBN 3-88627-204-4
Evans/White	Die Hündin ISBN 3-929545-78-0

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Im speziellen Versandbuchhandel ist eine Fülle kynologischer Literatur erhältlich, auch zu den Themen:

- Gesundheit/Krankheit
- Erziehung
- Verhalten
- Ernährung
- Tierschutz

Fédération Cynologique Internationale
Secrétariat général: 13, Place Albert I – B 6530 Thuin (Belgien)

Der FCI-Rassestandard
Yorkshire Terrier

FCI-Standard Nr. 86

Übersetzung: Frau Wiebke Steen

Ursprung: Großbritannien

Datum der Publikation des gültigen Originalstandardes: 29. 10. 2003.

Verwendung: Gesellschaftshund

Gruppe 3 Terrier
Sektion 4 Zwerg Terrier
ohne Arbeitsprüfung

Allgemeines Erscheinungsbild: Langhaarig, das Haar hängt glatt und gleichmäßig beiderseits herab, ein Scheitel reicht von der Nase bis zur Rutenspitze. Sehr kompakt und adrett, aufrecht in der Haltung und ein Fluidum von „Wichtigkeit“ ausstrahlend. Die Konturen sollen einen kernigen und gut proportionierten Körper erkennen lassen.

Verhalten und Charakter (Wesen): Reger und intelligenter Zwerg-Terrier. Lebhaft bei ausgeglichenen Wesensanlagen.

Kopf

Oberkopf:
Schädel: Ziemlich klein und flach, Schädel nicht auffallend oder zu gerundet.

Gesichtsschädel:
Nasenschwamm: Schwarz.
Fang: Nicht zu lang.
Kiefer / Zähne: Perfektes, regelmäßiges und vollständiges Scherengebiss, wobei die obere Schneidezahnreihe ohne Zwischenraum über die untere greift und die Zähne senkrecht im Kiefer stehen.
Augen: Mittelgroß, dunkel, glänzend, mit wachsamem, intelligentem Ausdruck und so platziert, dass sie geradeaus blicken. Nicht hervorstehend. Augenlider dunkel.
Ohren: Klein, V-förmig, aufrecht getragen, nicht zu weit auseinander stehend, mit kurzem Haar von satter, kräftiger Tan-Farbe bedeckt.

Hals: Von guter Länge.

Körper: Kompakt.

Rücken: Eben.
Lenden: Gut durch Muskeln gestützt.
Rippen: Mäßig gewölbt.

Rute: Üblicherweise kupiert.

Kupiert: Von mittlerer Länge, reich mit Haar bewachsen, das dunkler blau ist als das restliche Körperhaar, insbesondere am Rutenende. Etwas oberhalb der Rückenlinie getragen.

Unkupiert: Reich mit Haar bewachsen, das dunkler blau ist als das restliche Körperhaar, insbesondere am Rutenende. Etwas oberhalb der Rückenlinie getragen. So gerade wie möglich. In ihrer Länge zur Harmonie der Gesamterscheinung beitragend.

Gliedmaßen

Vorderhand: Läufe gerade, gut mit Haar von sattem goldenem Tan bedeckt, wobei die Haarspitzen etwas heller schattiert sind als die Haarwurzeln. An den Vorderläufen darf das Tan nicht höher als bis zu den Ellenbogen reichen.

Schultern: Gut gelagert.

Hinterhand: Von hinten betrachtet sind die Läufe ganz gerade, gemäßigte Winkelung der Kniegelenke; gut mit Haar von sattem, goldenem Tan bedeckt, wobei die Haarspitzen etwas heller schattiert sind als an der Haarwurzel. Das Tan darf nicht höher als bis zu den Kniegelenken reichen.

Pfoten: Rund, schwarze Krallen.

Gangwerk: Frei und mit viel Schub, geradeaus gerichtete Bewegung in Vor- und Hinterhand, bei ebener Rückenlinie

Haarkleid

Haar: Körperhaar von mittlerer Länge, völlig gerade (nicht wellig), glänzend; von feiner seidiger Textur, nicht wollig. Das herabhängende Haar am Kopf und Fang („fall“) ist lang, hat eine satte, goldene Tan-Farbe; dabei in der Farbe intensiver seitlich am Kopf, am Ohrenansatz und am Fang, wo es besonders lang sein sollte. Die Tan-Farbe am Kopf darf sich nicht in den Nacken ausbreiten; sie darf nicht rußig oder mit dunklem Haar vermischt sein.

Farbe: Dunkles Stahlblau (nicht Silberblau) erstreckt sich vom Hinterhauptbein bis zum Rutenansatz, keinesfalls vermischt mit falbfarbenem, bronzefarbenem oder dunklem Haar. Das Haarkleid an der Brust hat ein volles, helles Tan. Alle tanfarbenen Haare sind an der Wurzel dunkler als in der Mitte und werden zur Spitze hin noch heller.

Gewicht: Gewicht bis 3,1 kg (7 livres anglaises).

Fehler: Jede Abweichung von den vorgenannten Punkten sollte als Fehler angesehen werden, dessen Bewertung in genauem Verhältnis zum Grad der Abweichung stehen sollte.

Hunde, die deutlich physische Abnormalitäten oder Verhaltensstörungen aufweisen, müssen disqualifiziert werden.

N.B.: Rüden müssen zwei offensichtlich normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich vollständig im Hodensack befinden.

Dieser offizielle Standard ist seit April 2004 in Kraft.